



Bildungsdepartement
Amt für Volksschule
avs@sg.ch

St. Gallen, 4. März 2022

Vernehmlassung

XXV., XXVI. und XXVII. Nachträge Volksschulgesetz (Betreuungsangebote in der Volksschule, bezahlte Stillzeit und Amtsdauer Rekursstellen Volksschule)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 4. Januar 2022 und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. VSGP und SGV äussern sich gemeinsam gerne wie folgt.

I. Vernehmlassungsfrist

Per E-Mail vom 18. Januar 2022 hat uns der Leiter des Amtes für Volksschule informiert, dass die ursprünglich festgesetzte einmonatige Vernehmlassungsfrist verdoppelt und vom 4. Februar bis zum 4. März 2022 verlängert worden ist.

Die ursprünglich auf einen Monat begrenzte Frist war offensichtlich viel zu kurz bemessen. Es ist nicht das erste Mal, dass wir dies kritisieren müssen. Im vorliegenden Fall kam erschwerend hinzu, dass die Frist bei diversen Schulträgern in die Sport- und Winterferien fiel. Wir erwarten bei zukünftigen Vernehmlassungen im Schulbereich, dass auf das dort auf politischer Ebene vorherrschende Milizsystem mehr Rücksicht genommen wird.

Der SGV hat auch seinen Mitgliedern Gelegenheit für Bemerkungen gegeben, diese ausgewertet und in seine Stellungnahme einfließen lassen. Im Gegensatz zum VSGP, der die Vernehmlassung anlässlich seiner Vorstandssitzung vom 18. Februar 2022 behandeln konnte, war es dem SGV nicht möglich, sich im Rahmen einer Vorstandssitzung damit auseinanderzusetzen, da der Termin der nächsten Sitzung auch ausserhalb der erstreckten Frist liegt.

II. Betreuungsangebote in der Volksschule

a) Art. 19ter (neu)

In Absatz 1 wird beim Betreuungsangebot zwischen den Begriffen «Schulträger» und «politischer Gemeinde» unterschieden. In Absatz 2 wird beim Erstellen eines Qualitätskonzeptes aber nur der «Schulträger» erwähnt. Bei der Einheitsgemeinde ist diese Schulträger, d.h. auch sie müsste somit ein Qualitätskonzept erstellen.

Ist dies wirklich so gemeint oder müsste es nicht in Absatz 1 heissen: «Die *Schulgemeinde* bietet ... bedarfsgerecht eine schulergänzende Betreuung an, soweit nicht die politische Gemeinde diese Aufgabe erfüllt.»?

Generell fragen wir uns, weshalb der Bildungsteil getrennt vom vorschulischen Betreuungsteil geregelt werden soll und nicht im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung eine übergreifende Lösung erarbeitet wird.

b) 2.3.3 Qualitätskonzept

Dass im Volksschulgesetz selber keine qualitativen Vorschriften zum Betreuungsangebot gemacht werden, sondern dass es in der Verantwortung der Schulträger belassen sein soll, die notwendigen Rahmenbedingungen für eine ansprechende Qualität ihrer Betreuungsangebote zu definieren, begrüssen wir ausdrücklich.

Die Qualitätsstandards müssen vernünftig und leistbar sein, der Spielraum muss im Ermessen der Gemeinden liegen. Bei der ausserschulischen Betreuung sind primär gesunder Menschenverstand sowie einfühlsame Personen und nicht Diplome gefragt.

Sollten im Rahmen der Vernehmlassung anderslautende Forderungen aufkommen, insbesondere betreffend Einstellungsvoraussetzungen beim Betreuungspersonal, so würden wir diese ganz klar ablehnen.

c) 2.3.1 Angebotspflicht des Schulträgers

Der Entwurf sieht vor, die Schulträger zu verpflichten, bei entsprechendem Bedarf von Montag bis Freitag wenigstens zwischen 7 und 18 Uhr ein Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Bei der Umsetzung in der Praxis sehen wir erhebliche Unterschiede zwischen den grossen Schulträgern, die in der Lage sind, diese Anforderungen zu bewältigen, und den kleinen und mittelgrossen, die damit erhebliche Mühe haben werden.

Bei einer so weit über den Tag gefassten Angebotsvorgabe ist bei kleinen und mittelgrossen Schulträgern verhältnismässig mit einer deutlich höheren Kostenbelastung zu rechnen als bei grossen. Es ist anzunehmen, dass insbesondere während der ersten Jahre in der Einführungsphase vor allem in ländlichen Gegenden der Bedarf deutlich geringer sein wird als in städtischen Schulen und Agglomerationen. Damit sind die Kosten unverhältnismässig hoch, respektive die Einnahmen durch Elternbeiträge gering.

Abhilfe geschaffen werden könnte u.a. durch

- Finanzielle Unterstützung des Kantons zumindest während der Einführungsphase, insbesondere für kleine und mittelgrosse Schulträger
- Ermöglichung, dass ein Teil der Beiträge, die der Kanton über das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung gewährt, auch zur Entlastung des Schulträgers eingesetzt werden kann. Eine Benachteiligung von Schulträgern, die schon die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zu günstigen Tarifen anbieten, gilt es zu vermeiden.

- Zulassung von Wartelisten – zumindest übergangsweise. Bei Bedarfsänderungen sind Anpassungen bei den Räumlichkeiten und Personal nicht sofort möglich. Es kann nicht sein, dass die Schulträger leere Räume und Personal auf Vorrat finanzieren müssen.
- Die Betreuungszeiten unterliegen nicht fixen Vorgaben des Kantons sondern sind durch die Schulträger bestimmbar. Ob Morgenmodule gefragt sind oder wann am Abend die Eltern die Kinder holen wollen, hängt ganz von der Geographie und der Demographie vor Ort ab. Die Mittwochnachmittage sind seit jeher schulfrei, ob ein Betreuungsangebot zu dieser Zeit notwendig ist, muss der Entscheidkompetenz der Schulträger überlassen bleiben.
- Verschiebung des Vollzugsbeginns auf später als 14. August 2023. Wir haben Rückmeldungen erhalten, dass Schulen, deren Räumlichkeiten ausgelastet sind, länger brauchen, um bis dahin räumlich vernünftige Angebote zu schaffen.

Ausführungen zum Schulbusbetrieb fehlen. Es muss klargestellt sein, dass die Schulträger nur für den Weg zwischen schulischem Tagesstrukturangebot und Schule verantwortlich sind – bestimmt aber nicht zwischen Kita und Schule oder Elternhaus und Tagesstruktur.

III. Bezahlte Stillzeit

Im zweiten Satz des neuen Absatzes 3 von Art. 78^{bis} wird ausgeführt «Der Bezug der bezahlten Stillzeit erfolgt ausserhalb des Arbeitsfeldes Unterricht». Wir beantragen, diesen Zusatz zu streichen und dem Schulträger die Freiheit zur Umsetzung zu lassen.

Das Bedürfnis der stillenden Mütter ist nicht die Auszahlung des Geldes, sondern die Bereitstellung der Zeit um abzupumpen. Somit ist der Zusatz, der Bezug der bezahlten Stillzeit soll ausserhalb des Arbeitsfeldes Unterricht erfolgen, praxisfremd. Gerade auf der Oberstufe reihen sich fünf und bei WAH auch mal mehr Lektionen aneinander und verunmöglichen das Abpumpen.

So wird z.B. Lehrerinnen, die während des Unterrichts nicht stillen und deren Kind nicht vor Ort betreut wird, bei einem unserer Schulträger eine Zeitgutschrift für das Abpumpen der Milch zugesprochen. Die Zeitgutschrift wird für jene Unterrichtshalbtage ausgesprochen, an welchen die Mutter aufgrund ihrer Unterrichtsverpflichtung ihr Kind nicht stillen kann. Bei einer Unterrichtsverpflichtung ab vier aneinanderhängenden Lektionen werden der Mutter pro Unterrichtshalbtag 30 Minuten bezahlte Arbeitszeit zugesprochen. Die offizielle Unterrichtspause am Morgen und am Nachmittag unterbricht dabei den Zusammenhang der Lektionen nicht.

IV. Amtsdauer der Rekursstellen Volksschule

Der Vorschlag der Regierung, mit einer spezialgesetzlichen Regelung den Beginn der Amtsdauer der Rekursstellen Volksschule anstatt wie bisher auf den 1. Juni neu auf den 1. September des Jahres festzulegen, wird vom SGV ausdrücklich begrüsst. War es doch der SGV, der die entsprechende Anregung eingebracht hat. Wir sind erfreut, dass die Regierung darauf eingegangen ist und die Situation bei den Rekursstellen somit verbessert werden kann.

Wie aus der Handreichung Schullaufbahn hervorgeht, dürfen die Schulträger bei der Zuweisung zum Schultyp Sek oder Real die entsprechende Verfügung den Erziehungsberechtigten nicht vor Ende Mai zustellen. Im Falle eines Rekurses läuft das Verfahren in die Schulferien hinein, und das Kind verbringt diese im Ungewissen. Wir regen deshalb an, zu prüfen, ob das Datum der Verfügung nicht vorverlegt werden kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Rolf Huber



Präsident VSGP

Christoph Ackermann



Präsident SGV